

Versorgungsberechtigte können jederzeit auf einem der aufgeführten Sprechtage zu den festgesetzten Uhrzeiten erscheinen, auch ohne Vorladung.

Eine Fahrtkostenerstattung jedoch können Patienten nur geltend machen, wenn sie auf Vorladung des LWL-Amt für Soziales Entschädigungsrecht - OVSt - vorsprechen.

Ein entsprechender Antrag auf Vorladung muss gegebenenfalls rechtzeitig an das LWL-Amt für Soziales Entschädigungsrecht - OVSt - gestellt werden.

Anträge auf orthopädische Versorgung (Instandsetzungen und Neulieferungen) müssen grundsätzlich an das LWL-Amt für Soziales Entschädigungsrecht - OVSt -, 48133 Münster (Postfach) oder 48143 Münster, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, gerichtet werden.

Herstellerfirmen, die orthopädische Hilfsmittel stellvertretend für Patienten auf den Sprechtagen zur Reparatur vorzustellen beabsichtigen, mögen Aktenanforderungen, die zur Bearbeitung dieser Fälle notwendig sind, so frühzeitig stellen, dass sie 3 Arbeitstage vor dem betreffenden Sprechtag beim LWL-Amt für Soziales Entschädigungsrecht - OVSt - eintreffen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

**gez. Dr. med. Schwittai
Landesmedizinaldirektor**